

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

V/57/571

571/13/3/19/2020-52

Vorlagen-Nummer

**2263/2020**

Freigabedatum

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Sanierung und Änderung der Sportanlage Nordfeld am Walter-Binder-Weg in Müngersdorf  
L 11 "Äußerer Grüngürtel, Nüssenberger Busch bis Müngersdorf"  
hier: Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans**

### Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	31.08.2020

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Sanierung und Änderung der Sportanlage Nordfeld durch Umwandlung Tennengroßspielfeld in Kunstrasen, Errichtung von 6 Flutlichtmasten im Austausch zu den vorhandenen Masten und Einfriedung mit einem 2 m hohen Zaun sowie 6 m hohen Ballfangzaun am Walter-Binder-Weg, im L 11 einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

### Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.2 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht zu.

Begründung:

#### Beschreibung der Maßnahme

Die beiden sanierungsbedürftigen Tennenplätze der Sportanlage Nordfeld am Walter-Binder-Weg sollen zurückgebaut und modernisiert werden (Anlage 1). Der stark abgängige westliche Sportplatz soll durch einen neuen, leicht vergrößerten Kunstrasenplatz mit Sand-Kork-verfüllter Polschicht für einen ganzjährigen Spielbetrieb ersetzt werden. Der östlich angrenzende Tennenplatz soll zurückgebaut, mit einem Sport- und Spielrasen eingesät und in eine begrünte Sport- und Spielwiese umgewandelt werden (Anlagen 2 und 3).

Es ist geplant, den Kunstrasenplatz mit einer umlaufenden Barriere und einem 1,66 m breiten Weg aus Betonsteinpflaster zu versehen (Anlagen 2, 3). Der Betonsteinpflasterweg soll an vier Stellen für die Unterbringung der Trainerbänke und die Jugendtore entsprechend aufgeweitet werden.

An der Ostseite sieht die Planung eine Verbreiterung des Weges auf 3,66 m für Zuschauer vor.

Des Weiteren soll die Sportanlage durch einen 2,00 m hohen Stabgitterzaun zum Schutz vor Verschmutzung und Vandalismus eingezäunt und an den Stirnseiten jeweils ein 6 m hoher Ballfangzaun erneuert werden.

Eine ca. 5,00 m breite, zweiflügelige Toranlage am Vereinsheim soll die notwendige Erschließung ermöglichen.

Die alten Flutlichtmasten am östlichen Tennenplatz wurden aus Gründen der Standsicherheit bereits abgebaut und sollen durch eine 6-Mast-Flutlichtanlage mit einer Lichtpunkthöhe von ca. 16 m mit LED-Strahlern, die einer besseren seitlichen und oberen Abschirmung dienen, ersetzt werden.

Die Beleuchtungsstärke soll nach DIN EN 12193 für den Trainingsbetrieb entsprechend der Beleuchtungsklasse III ausgelegt werden. Es ist geplant, das Flutlicht nur im Winterhalbjahr (Okt./Nov. bis März) während des abendlichen Trainings von ca. 18:00 bis 21:30 Uhr einzuschalten.

Zu Wartungszwecken der Flutlichtanlage wird an den Stirnseiten und der westlichen Längsseite eine zusätzliche Schotterrasenfläche mit einer Breite zwischen 2,00 und 3,38 m erforderlich.

Darüber hinaus soll der ursprünglich zur Materiallagerung genutzte Container entfernt werden (Anlage 4).

Der Sportplatzstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L 11 und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Sportplatznutzung ausgewiesen (Anlage 5).

#### Vermeidung- / Verminderung und Ausgleich der Maßnahmen

Die Baustelleneinrichtungen sind ausschließlich auf den vorhandenen teilversiegelten Flächen der Sportanlage geplant.

Durch die Umsetzung der Maßnahme wird der Anteil der Teil-, bzw. Vollversiegelungsfläche von ursprünglich > 15000 qm auf < 9000 qm reduziert, so dass eine Entsiegelung von ca. 6000 qm erfolgt.

Die Sportanlage ist überwiegend mit mindestens 20 m hohen Bäumen fast vollständig umschlossen. Somit minimieren sich die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Landschaftsbild fast vollständig.

#### Artenschutz

Da bei der Flutlichtanlage insektenfreundliche Leuchtmittel mit geschlossenen Leuchtkörpern eingesetzt werden sollen und der Einsatz der Flutlichtanlage nur im Winterhalbjahr und nur zwischen Dämmerung und 21:30 Uhr erfolgt, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### Befreiungsvoraussetzungen

Der Sportverein Spoho 98 e.V. betreut seine 745 Mitglieder mit 29 Mannschaften in 53 Trainingseinheiten pro Woche.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die marode Sportanlage saniert und zu einer ganzjährig benutzbaren Spielfläche hergerichtet wird.

Da diese Sportanlage – wie bei anderen Sportanlagen üblich - nicht eingezäunt ist, wird die Einzäunung zumindest des Kunstrasenspielfeldes erforderlich, um dieses vor Vandalismus und organischen Verunreinigungen zu schützen.

Vor dem Hintergrund der vielen Trainings- und Ligaspieleinheiten würde eine Ablehnung der Befrei-

ung eine unzumutbare Belastung für den Verein darstellen, da diese ansonsten nicht praktiziert werden könnten.

Zudem ist das Vorhaben mit den Naturschutzbelangen vereinbar – Reduzierung der versiegelten Fläche und Rückführung in Vegetationsfläche auf ca. 6000 qm, Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung und unwesentliche Landschaftsbildbeeinträchtigung aufgrund des vorhandenen, sichtverschattenden Gehölzbestandes - sieht die Untere Naturschutzbehörde die Befreiungsvoraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 als gegeben an.

#### Anlagen

- Anlage 1: Übersichtskarte M 1:2500
- Anlage 2: Bestands- und Konfliktplan
- Anlage 3: Maßnahmenplan
- Anlage 4: Schreiben Containerentfernung
- Anlage 5: Landschaftsplan M 1:3000
- Anlage 6: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 7: Ergänzungsschreiben Bauantrag